

**Stellungnahme des Fachverbandes der Pensionskassen zum FMA-Rundschreiben
"Umstellung der Rechnungsgrundlagen"**

Zu II.

Wir verstehen II.A. in Verbindung mit II.B. so, dass klargestellt wird, dass die Initiative zur Anpassung des Geschäftsplans von der jeweiligen Pensionskasse auszugehen hat. Spätestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 muss ein Geschäftsplan mit angepassten Rechnungsgrundlagen zur Anwendung kommen und daher auch genehmigt sein. Eine frühere flächendeckende Anwendung scheint auch problematisch, da bis zum 31. Dezember 2018 das Vorliegen eines hinsichtlich der Rechnungsgrundlagen geänderten Geschäftsplanes für alle VRGen aus zeitlichen Gründen sehr unwahrscheinlich und ein unterjähriger Wechsel unter anderem aus verwaltungstechnischen Gründen (IT-Systeme, Beitragsrollungen, ...) kritisch ist.

Zu II.B.

Wir schlagen folgende geänderte Formulierung des ersten Absatzes vor:

"Gemäß § 20 Abs. 3d PKG darf zehn Jahre nach einer Umstellung der Rechnungsgrundlagen keine diesbezügliche Deckungslücke mehr bestehen. Die FMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die aktuelle RGL-Umstellung unabhängig von etwaigen vorhergegangenen RGL-Umstellungen zu sehen ist, die Bestimmungen des § 20 Abs. 3d PKG daher für jede RGL-Umstellung gesondert zur Anwendung kommen müssen. Die einzuhaltenden Fristen für eine etwaige vorangegangene RGL-Umstellung bleiben somit unverändert. Die aktuelle RGL-Umstellung ist demnach so vorzunehmen, dass am 31. Dezember 2028 keine Deckungslücke mehr besteht."

Zu III.

Wir schlagen folgende geänderte Formulierung für den zweiten Satz vor:

"In jenen Fällen, in denen eine Hinterbliebenenpension mit abweichenden Anspruchsvoraussetzungen gewährt wird, insbesondere bei Zusagen mit Ansprüchen für Lebensgefährten, wird die Verheiratungswahrscheinlichkeit entsprechend anzupassen sein."